

TOP 34:

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Drucksache: 495/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der delegierten Richtlinien 2014/69/EU bis 2014/76/EU der Kommission vom 13. März 2014. Diese Richtlinien ändern die Anhänge III und IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (sog. RoHS-Richtlinie).

Die Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie gewähren zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die acht delegierten Richtlinien gewähren neue Ausnahmen - insbesondere für medizinische Geräte sowie Kontroll- und Überwachungsinstrumente - und passen bestehende Beschränkungen an den Stand der Technik an. Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die gewährten Ausnahmen in nationales Recht überführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

